

Steuern in den USA

Grundverständnis für das Steuersystem der USA erlangen

1. Grundlagen des US-Steuerrechts

In der Finanzverfassung der USA spiegelt sich sehr stark die föderalistische Prägung des Landes wieder. Die Steuerhoheit wird aufgeteilt zwischen dem Bund ([Federal Government](#)), den einzelnen Bundesstaaten ([States](#)) und den lokalen Gebietskörperschaften ([Local Governments/Municipalities](#)). So wird bspw. Einkommensteuer auf der Ebene des Bundes, des Bundesstaates und teilweise zudem der Gemeinde erhoben.

Übersicht über die wichtigsten Steuerarten:

Bund (Federal Government)	Bundesstaaten (States)	Lokale Gebietskörperschaften (Local Governments/Municipalities)
Bundeseinkommensteuer (Federal Income Tax)	Einkommensteuer (State Income Tax)	Örtliche Einkommen- und Körperschaftsteuer (Local Income Taxes)
Bundeskörperschaftsteuer (Corporate Income Tax)	Körperschaftsteuer (State Corporate Tax)	
	Grund- und Vermögensteuer (State Property Tax)	Örtliche Grund- und Vermögensteuer (Local Property Tax)
Bundeserbschaft- und -schenkungsteuer (Federal Estate and Gift Tax)		
Verbrauchssteuern (Federal Excise Taxes)	Verbrauch- und Verkehrsteuern (Sales and Use Tax)	

Die Verteilung der **Steuerhoheit** wird dabei nicht klar geregelt. Dies führt gelegentlich zu Doppel- oder sogar Mehrfachbelastungen. Dies wird teilweise dadurch abgemildert, dass Steuern als Betriebsausgabe abziehbar sind oder sie die Bemessungsgrundlage auf Ebene des Bundes reduzieren.

Für den Steuerpflichtigen bedeutet die Aufteilung der Steuerhoheit und damit auch der Steuerverwaltung auf die einzelnen Ebenen, dass unter Umständen Steuererklärungen sowohl für den Bund, den Bundesstaat und die Gemeinde, in welcher der Steuerpflichtige ansässig ist, erstellt und abgegeben werden müssen.

2. Die Einkommensteuer ([Income Tax](#))

2.1. Einführung

Natürliche Personen unterliegen mit ihrem steuerpflichtigen Einkommen der Bundeseinkommensteuer ([Federal Income Tax](#)), in den meisten Bundesstaaten zudem der bundesstaatlichen Einkommensteuer ([State Income Tax](#)) und schließlich teilweise noch der lokalen Steuer der Gemeinde ([Local Income Tax](#)).

Die Bundeseinkommensteuer sieht einen progressiven Steuertarif vor. Dieser beträgt 10 % des steuerpflichtigen Einkommens und steigt auf bis zu 38,6 % an. Die [State Income Tax](#) variiert in ihrer Höhe von Bundesstaat zu Bundesstaat.

Beispiele zu den [State Income Taxes](#) für das Veranlagungsjahr 2002:

Staat	Niedrigststeuersatz	Höchststeuersatz
Kalifornien	1,0 %	9,3 %
Delaware	2,2 %	5,95 %
Florida	Keine staatliche Einkommensteuer	
Illinois	3,0 % Pauschalsatz	
New York	4,0 %	6,85 %
District of Columbia	5,0 %	3 %

Die Städte und Gemeinden setzen die Steuersätze der [Local Income Tax](#) durch kommunale Vorschriften fest.

Die Besteuerung in den Bundesstaaten und Gemeinden greift auf die steuerliche Bemessungsgrundlage der Bundessteuer zurück, wenn auch diese erheblich modifiziert wird, etwa durch die Berücksichtigung unterschiedlicher Freibeträge.

Im Folgenden werden deshalb die **Grundzüge der Einkommensbesteuerung auf Bundesebene** dargestellt, die dann entsprechend auch für die anderen Gebietskörperschaften gelten.

2.2. Steuerpflicht

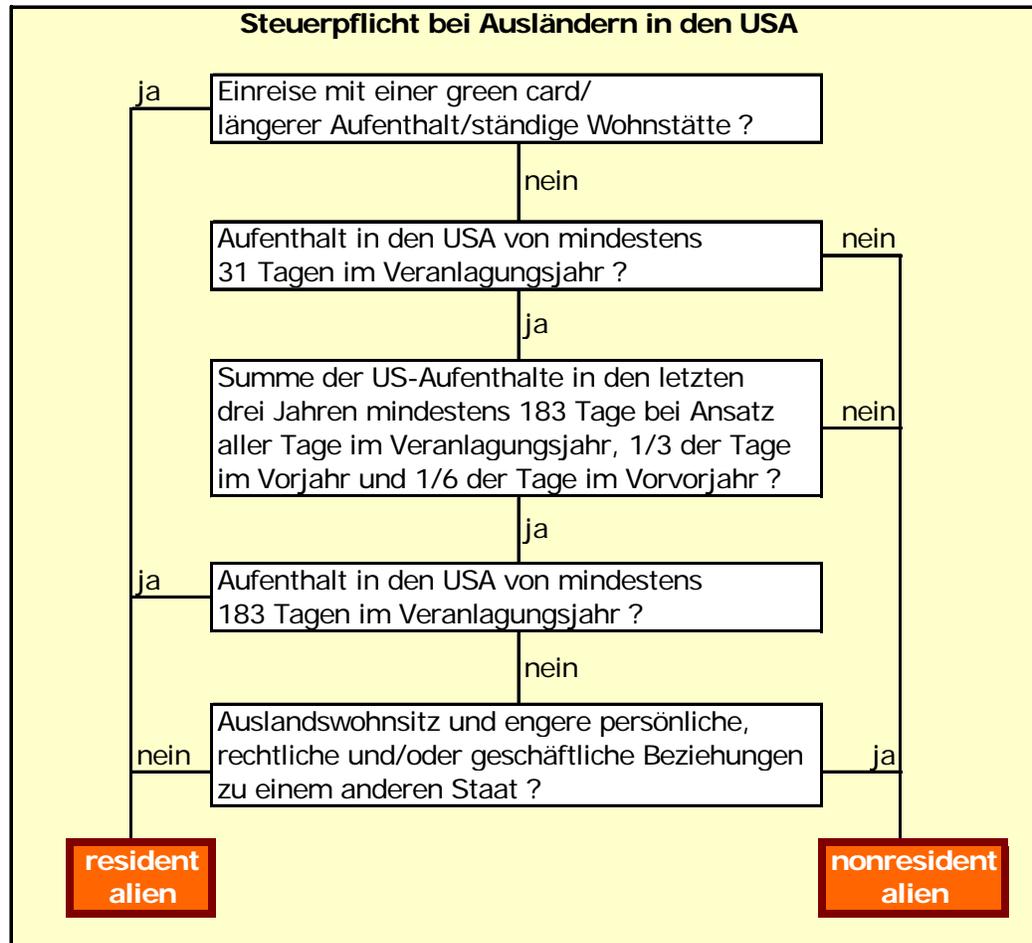
Auch das US-amerikanische Steuerrecht unterscheidet zwischen der unbeschränkten und der beschränkten Steuerpflicht. Zudem gibt es noch die Form der erweiterten beschränkten Steuerpflicht.

2.2.1. Unbeschränkte Steuerpflicht

Als sog. [resident aliens](#) sind unbeschränkt steuerpflichtig, unabhängig von ihrem tatsächlichen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt:

- US-Staatsangehörige ([US-Citizens](#)),
- Ausländer mit permanenter Aufenthaltserlaubnis ([Permanent Lawful Resident](#)),
- Ausländer mit Einwanderungsvisum ([Green Card Holder](#)).

Zudem unterliegen Ausländer, ohne im Besitz einer dauerhaften Aufenthaltserlaubnis zu sein, der unbeschränkten Steuerpflicht, wenn der sog. Physical Presence Test positiv ist. Hierzu wird geprüft, ob die Person sich im betreffenden Kalenderjahr an mindestens 31 Tagen in den USA aufhält und ob die Summe der Anwesenheitstage in jenem Kalenderjahr zuzüglich 1/3 der Anwesenheitstage im Vorjahr und 1/6 der Anwesenheitstage im vorletzten Jahr mindestens 183 Tage beträgt. Zum Physical Presence Test bestehen noch weitere Spezialregelungen, die angesichts deren Komplexität hier nicht abschließend dargestellt werden können.



Unbeschränkt Steuerpflichtige unterliegen mit ihrem gesamten weltweiten Einkommen der US-amerikanischen Einkommensteuer (sog. Welteinkommensprinzip).

2.2.2. Beschränkte Steuerpflicht

Natürliche Personen, die in den USA nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind (sog. **non-resident aliens**), unterliegen mit ihren aus US-amerikanischen Quellen bezogenen Einkünften der beschränkten Steuerpflicht.

Es wird zwischen wiederkehrenden US-Quelleneinkünften (**Fixed or Determinable, Annual or Periodic Income from US-Sources, FDAP**) und Einkünften aus einer in den USA ausgeübten gewerblichen Tätigkeit (**Effectively Connected Income**) unterschieden.

Unter die **wiederkehrenden US-Quelleneinkünfte** fallen insbesondere:

- Zinsen, die von einem in den USA ansässigen Schuldner gezahlt werden,
- Dividenden einer US-Kapitalgesellschaft und
- Lizenzgebühren, soweit die Nutzung des immateriellen Wirtschaftsgutes in den USA stattfindet und soweit diese nicht einer gewerblichen Betätigung zuzurechnen sind.

Falls das US-amerikanische Steuerrecht keine Ausnahmen vorsieht, wird von den Bruttoeinnahmen ein **Steuerabzug von 30 %** vorgenommen, womit die Besteuerung abgegolten ist. Der Abzug von Ausgaben, die mit den Einnahmen im Zusammenhang stehen, ist nicht vorgesehen.

Gegebenenfalls wird der Quellensteuersatz nach dem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen den USA und dem Wohnsitzstaat des Steuerpflichtigen reduziert. Nach dem DBA Deutschland - USA wird der **Quellensteuersatz auf 5 %** für Schachteldividenden (10 % Beteiligung oder mehr) und **auf 15 %** in anderen Fällen verringert. Für Zinsen und Lizenzgebühren wird danach der Quellensteuersatz **auf null reduziert** (Besteuerung ausschließlich im Wohnsitzstaat).

Einkünfte aus einer gewerblichen Betätigung in den USA sollen vorliegen, wenn eine nicht ganz unbedeutende und mit der Absicht der Gewinnerzielung ausgeübte Tätigkeit von gewisser Dauer vorliegt. Nach amerikanischem Verständnis fallen hierunter aber auch die selbständige Tätigkeit (freie Berufe) sowie das Erbringen von Dienstleistungen. Eine beschränkt steuerpflichtige Person, die solche Einkünfte in den USA erzielt, muss eine Steuererklärung abgeben und sich zur Einkommensteuer veranlassen lassen. Abzugsteuern sind in diesem Bereich nur für Gewinnentnahmen von Gesellschaftern einer US-Personengesellschaft und für Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit (sog. **Payroll Tax**) vorgesehen. Im Übrigen werden die steuerpflichtigen Einkünfte praktisch gleich den Einkünften einer unbeschränkt steuerpflichtigen Person zur Einkommensteuer herangezogen, d. h. es können insbesondere Betriebsausgaben und Werbungskosten berücksichtigt werden.

Nach dem DBA Deutschland - USA werden gewerbliche Einkünfte in den USA grundsätzlich nur dann besteuert, wenn sie einer sogenannten **Betriebsstätte** in den USA zuzuordnen sind. Eine Betriebsstätte in den USA liegt vor, wenn dort eine feste Geschäftseinrichtung oder eine Anlage besteht, die der Tätigkeit eines Unternehmens mit Sitz außerhalb der USA dient. Ähnlich werden Einkünfte aus selbständiger Arbeit nach dem DBA Deutschland - USA grundsätzlich nur dann besteuert, wenn sie nach dem Abkommen einer festen Einrichtung in den USA zuzuordnen sind.

2.2.3. Erweiterte beschränkte Steuerpflicht

Der erweiterten beschränkten Steuerpflicht unterliegen für einen Zeitraum von 10 Jahren ab Auswanderung, wenn die Aufgabe der Staatsbürgerschaft bzw. der Wegzug in der Absicht geschah, der US-Einkommensbesteuerung zu entgehen,

- US-Staatsangehörige, die ihre Staatsbürgerschaft aufgeben, sowie
- Ausländer, die in mindestens 8 der vergangenen 15 Jahre im Besitz einer permanenten Aufenthaltserlaubnis bzw. eines Einwanderungsvisums waren und auf dieses Recht entweder verzichten oder unter Berufung auf Abkommensvorteile in einen anderen DBA-Staat übersiedeln.

2.3. Ermittlung des zu versteuernden Einkommens

Ein unbeschränkt Steuerpflichtiger hat sein zu versteuerndes Einkommen zu ermitteln, wozu alle weltweit erzielten Einkünfte gerechnet werden. Abweichend vom deutschen Steuersystem kennt das US-Einkommensteuerrecht **keine Trennung nach Einkunftsarten**. Vielmehr werden alle steuerpflichtigen Einnahmen, mit Ausnahme von Veräußerungsgewinnen, aufaddiert und nach folgendem Berechnungsschema das zu versteuernde Einkommen ermittelt:

Gesamtbetrag der Einnahmen (Gross Income)
- Ausgaben zur Einkommenserzielung sowie andere Abzüge (Deductions from Gross Income)
= Gesamtbetrag der Einkünfte (Adjusted Gross Income)
- entweder: pauschaler Sonderausgabenabzug (Standard Deduction)
- oder: Sonderausgabenähnliche Abzüge (Itemized Deductions)
- persönliche Freibeträge (Personal Exemptions)
= zu versteuerndes Einkommen (Taxable Income)

2.3.1. Gesamtbetrag der Einnahmen

Grundsätzlich ist jeglicher Zufluss - gleichgültig aus welcher Quelle - steuerpflichtig, wenn er nicht explizit vom Gesetz ([Internal Revenue Code, IRC](#)) zu den nicht steuerbaren Einnahmen gezählt wird. So ist die in Sec. 61 (a) [IRC](#) enthaltene Auflistung steuerpflichtiger Einnahmen **nicht als abschließend** zu verstehen. Dort werden u. a. Einnahmen aus nichtselbständiger Tätigkeit und aus Gewerbebetrieb, Zinsen, Dividenden, Lizenzeneinnahmen, Unterhaltsbezüge, Renten, Gewinnanteile einer Personengesellschaft, Einnahmen aus einem Nachlass oder einem Trust genannt.

Beispielhaft werden nachfolgend, in Anlehnung an die in Deutschland bekannten Einkunftsarten, einige Einnahmen näher erläutert.

a) [Income Derived from Business](#) („Einkünfte“ aus Gewerbebetrieb)

Die aus Geschäftsaktivitäten stammenden Einnahmen werden ermittelt, indem vom Umsatz die sog. Umsatzkosten abgezogen werden. Unter Umsatzkosten werden hierbei die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Produkte gefasst. Aufwendungen für Löhne und Gehälter, Büromieten und Abschreibungen sind hingegen regelmäßig nicht Umsatzkosten, sondern stellen Ausgaben zur Einkommenserzielung dar, die erst im nächsten Rechenschritt vom Gesamtbetrag der Einnahmen abgezogen werden.

b) [Interest and Dividend Income](#) („Einkünfte“ aus Kapitalvermögen)

Zu den steuerpflichtigen Zinseinnahmen zählen alle Vergütungen in Geld oder Geldeswert, die der Steuerpflichtige für die Überlassung von Kapital erhält. So fallen hierunter etwa auch Kundengeschenke bei Neueröffnung eines Sparbuchs. Alle Ausschüttungen einer Kapitalgesellschaft gelten als steuerpflichtige Dividenden, soweit [Earnings & Profits \(E&P\)](#) dafür verwendet werden.

c) „Einkünfte“ aus Lebensversicherungen, Leibrenten und Vorsorgeplänen

Bezüge aus Lebensversicherungen, Leibrenten und Vorsorgeplänen sind grundsätzlich nur mit ihrem sog. Ertragsanteil steuerpflichtig, d. h. nur der Teil unterliegt der Steuer, der nicht eine Kapitalrückzahlung darstellt, sofern die bisherigen Einzahlungen oder Beitragsleistungen nicht das zu versteuernde Einkommen gemindert haben. Die im Todesfall ausgezahlte Lebensversicherung ist hingegen steuerfrei. Besondere Vorschriften sind vorgesehen für private Vorsorgepläne, da diese einen wesentlichen Teil der privaten Altersversorgung in den USA darstellen. Werden bestimmte Anforderungen eingehalten, so können steuerliche Begünstigungen beansprucht werden.

2.3.2. Ausgaben zur Einkommenserzielung sowie andere Abzüge

In Sec. 161 ff. IRC werden die **abzugsfähigen Aufwendungen** aufgezählt. Grundsätzlich ist für die Abzugsfähigkeit erforderlich, dass die Aufwendungen unmittelbar der Einkommenserzielung des Steuerpflichtigen dienen. Weiter können gewisse private Vorsorgeaufwendungen und andere genau definierte Ausgaben abgezogen werden.

Nicht zu den Ausgaben in diesem Sinne zählen **Werbungskosten** des Arbeitnehmers. Diese werden erst im Rahmen der sonderausgabenähnlichen Abzüge berücksichtigt.

a) Betriebsausgaben

Wie bereits oben dargestellt, können Betriebsausgaben an dieser Stelle berücksichtigt werden, soweit die Ausgaben in geschäftlichem Zusammenhang mit der gewerblichen Tätigkeit stehen, notwendig und angemessen sind. So ist die **Angemessenheit** insbesondere bei Reisekosten, Unterhaltungskosten und Kosten für Geschenke zu prüfen. Auf Beschränkungen des Betriebsausgabenabzugs ist zu achten; so werden z. B. Kraftfahrzeugkosten nach einer Pauschalregelung berücksichtigt und Bewirtungs- und Verpflegungskosten auf Geschäftsreisen sind nur zu **50 %** abzugsfähig.

b) Beiträge zu Altersvorsorgeplänen

Beiträge zu einem herkömmlichen Altersvorsorgeplan sind bis zu **3.000 USD** abziehbar, sofern bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschritten werden. In 2002 beträgt die Grenze bei Einzelveranlagung **44.000 USD** bereinigtes Bruttoeinkommen und im Fall von Zusammenveranlagung **64.000 USD**. Auch für Selbständige besteht die Möglichkeit, Beiträge für einen begünstigten Sparplan steuerlich zu berücksichtigen, was sich auf bis zu **100 %** des Gewinns oder maximal **40.000 USD** belaufen kann.

c) Sonstige Abzüge

Weiter sind noch Abzüge vorgesehen etwa für Unterhaltskosten an den geschiedenen Ehegatten oder Kosten im Zusammenhang mit einem umweltfreundlichen Kfz.

d) Verlustabzug

Für natürliche Personen besteht die Möglichkeit, Verluste mit Einnahmen zu verrechnen, wobei allerdings Verluste aus Veräußerungsgeschäften außen vor bleiben (vgl. 2.3.6). Ist der Gesamtbetrag der Einkünfte negativ, so kann der Verlust **zwei Jahre zurück** und **20 Jahre vorgetragen** werden. Steuerliche Verluste, die sich in 2001 oder 2002 ergeben, können sogar für **fünf** statt zwei Jahre zurückgetragen werden. Eine Beschränkung der Verlustverrechnung besteht jedoch, soweit **passive Verluste** erzielt werden, d. h. die aus einer Tätigkeit stammen, an welcher der Steuerpflichtige nicht aktiv beteiligt ist. Die passiven Einkünfte dürfen nicht mit aktiven verrechnet werden.

2.3.3. Pauschaler Sonderausgabenabzug

Für sonderausgaben- und bestimmte werbungskostenähnliche Aufwendungen kann ein pauschaler Abzugsbetrag ohne Einzelnachweis der tatsächlich angefallenen Aufwendungen angesetzt werden. Dieser beträgt für das Jahr 2002:

Für Singles	4.700 USD
Für zusammenveranlagte Ehegatten und Verwitwete	7.850 USD
Für getrennt veranlagte Ehegatten	3.925 USD

Der Pauschbetrag erhöht sich um 1.150 USD bei alleinstehenden und 900 USD bei verheirateten Steuerpflichtigen ab einem Alter von 65 Jahren oder bei Blindheit. Zudem wird der Pauschbetrag jährlich der Geldentwertung angepasst. Ehegatten können in manchen Fällen den Pauschbetrag allerdings nicht ansetzen, insbesondere wenn einer der getrennt lebenden Ehegatten sonderausgabenähnliche Abzüge per Einzelnachweis geltend macht.

2.3.4. Sonderausgabenähnliche Abzüge

Werden sonderausgabenähnliche Aufwendungen durch Einzelnachweis der tatsächlich angefallenen Aufwendungen geltend gemacht, so können diese **ohne Betragsbeschränkung** bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens berücksichtigt werden. Hierunter fallen Behandlungskosten bei körperlichen oder seelischen Krankheiten sowie Kosten von Vorbeugemaßnahmen, soweit sie 7,5 % des Gesamtbetrags der Einkünfte (**Adjusted Gross Income**) übersteigen.

Ebenso sind Krankenversicherungsbeiträge abzugsfähig. Allerdings ist diese Abzugsfähigkeit bei selbständig Tätigen auf **70 %** der gezahlten Beiträge begrenzt. Durch höhere Gewalt oder Diebstahl erlittene Vermögensverluste sind abzugsfähig, sofern keine Versicherungserstattungen hierauf erfolgen.

Andere Abzüge sind wiederum nur **beschränkt möglich**, soweit das bereinigte Bruttoeinkommen eines Singles oder zusammenveranlagter Eheleute in 2002 137.300 USD (bei Ehegatten mit getrennter Veranlagung 68.650 USD) übersteigt. Die Aufwendungen sind in diesem Fall nur abzugsfähig, soweit sie mehr als **3 %** des über 137.300 USD (bzw. 68.650 USD) hinausgehenden Bruttoeinkommens betragen. Die beschränkt abziehbaren Aufwendungen können aber zu mindestens **80 %** abgezogen werden. Hierunter sind bspw. folgende Ausgaben zu fassen:

- im Veranlagungsjahr gezahlte bundesstaatliche und regionale Grundsteuer, Vermögensteuer und Einkommensteuer;
- Zinsen für Hypothekendarlehen bis zu einer Darlehenshöhe von 1 Million USD (bei getrennt veranlagten Ehegatten bis zu 500.000 USD), sofern es sich um Darlehen zum Kauf, Bau oder Verbesserung des Hauptwohnsitzes handelt;
- **Spenden** an US-Einrichtungen, die ausschließlich für religiöse, gemeinnützige, wissenschaftliche, literarische oder erzieherische Zwecke tätig sind;
- nicht vom Arbeitgeber erstattete **Werbungskosten** (z. B. Reisekosten, Übernachtungskosten auf Dienstreisen) des Arbeitnehmers, soweit sie 2 % des bereinigten Bruttoeinkommens übersteigen.

2.3.5. Persönliche Freibeträge

Im Veranlagungsjahr 2002 ist ein persönlicher Freibetrag von **3.000 USD** zu berücksichtigen. Der Freibetrag ist für den Steuerpflichtigen, im Falle der Zusammenveranlagung zudem für den Ehegatten, und für jedes Kind bis 19 Jahre bzw. bis 24 Jahre, soweit das Kind in Ausbildung ist, abzuziehen. Es erfolgt eine jährliche Anpassung des Freibetrags an die Geldentwertung.

Darüber hinaus wird eine Art „**Kindergeld**“ (**child tax credit**) gezahlt, der allerdings ab einem höheren Einkommen ausläuft. Bei Übersteigen des bereinigten Bruttoeinkommens über einen sog. Schwellenwert reduziert sich der Freibetrag allmählich.

2.3.6. Erträge aus Veräußerungsgeschäften

Erträge aus Veräußerungsgeschäften (**Capital Gains and Capital Losses**) unterliegen einer besonderen steuerlichen Behandlung. Sie sind zusammen mit den im Zusammenhang stehenden Ausgaben getrennt von den übrigen Einnahmen zu ermitteln und werden einem **eigenen Steuersatz** unterworfen.

Im Gegensatz zum deutschen Steuerrecht werden **alle Arten** von Veräußerungsgewinnen steuerlich berücksichtigt, unabhängig davon, ob es sich um betriebliche oder private Veräußerungsgeschäfte handelt, innerhalb welchen Zeitraums Kauf und Verkauf stattgefunden haben oder in welcher Höhe etwa eine Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft bestand. Ausreichend zur Begründung der Steuerpflicht ist lediglich, dass ein Vermögensgegenstand veräußert wird; Vermögensgegenstände können dabei Gegenstände und Rechte sein.

Unter die Kategorie der Veräußerungsgeschäfte fallen hingegen **nicht** die Veräußerung von zum Verkauf bestimmte Warenvorräte, Forderungen, Wechsel, abnutzbares Betriebsvermögen, betrieblich genutztes Grundvermögen sowie u. U. Urheberrechte.

Wird selbstgenutztes Wohneigentum veräußert, so ist der Veräußerungsgewinn bis zur Höhe von 250.000 USD (im Falle der Zusammenveranlagung bis 500.000 USD) **steuerfrei**, wenn das Wohneigentum innerhalb der letzten fünf Jahre mindestens zwei Jahre als Hauptwohnsitz genutzt wurde.

Die Veräußerungsgeschäfte werden in *kurzfristige*, bei einer Besitzdauer bis zu einem Jahr, und *langfristige* unterschieden. Dies ist zum einen von Bedeutung für die Verlustverrechnung, d. h. langfristige Verluste können in erster Linie nur mit langfristigen Gewinnen, kurzfristige Verluste nur mit kurzfristigen Gewinnen verrechnet werden, und zum anderen ist die Unterscheidung hinsichtlich des anzuwendenden Steuersatzes von Bedeutung. So beträgt der **Steuersatz** auf *langfristige* Veräußerungsgewinne maximal **20 %**. Ab 2001 wird der Gewinn aus der Veräußerung von länger als fünf Jahre gehaltenen Vermögenswerten mit maximal **18 %** versteuert. Kurzfristige Veräußerungsgewinne unterliegen hingegen der Besteuerung zu den regulären Steuersätzen.

2.4. Steuersätze

Durch die im Juni 2001 beschlossene Steuerreform wurden die Steuersätze mit Wirkung ab dem **01.01.2002** gesenkt, so dass der **Mindeststeuersatz** für die ersten 6.000 USD eines Singles (bzw. die ersten 12.000 USD eines zusammenveranlagten Ehepaars) lediglich mit **10 %** versteuert werden.

Unbeschränkt Steuerpflichtige erhalten allerdings für das Jahr 2001 ein pauschales **Steuerguthaben** von 300 USD bei Einzelveranlagung sowie getrennter Veranlagung bzw. 600 USD bei Zusammenveranlagung.

Der **Spitzensteuersatz** wird schrittweise herabgesetzt. Ab **01.07.2001** beträgt dieser **38,6 %**, ab 2004 37,6 % und schließlich ab 2006 35 %.

Steuersätze für Singles im Veranlagungsjahr 2002:

Steuerpflichtiges Einkommen		Höhe der Steuer	
Über USD	Bis USD	Steuer in USD auf den erstgenannten Betrag	Prozentsatz auf den übersteigenden Betrag
0	6.000	0	10 %
6.000	27.950	600,00	15 %
27.950	67.700	3.892,59	27 %
67.700	141.250	14.625,00	30 %
141.250	307.050	36.690,00	35 %
307.050		94.720,00	38,6 %

Werden Ehegatten zusammen oder getrennt veranlagt oder erfolgt die Veranlagung des sog. Haushaltsvorstands, sind **andere Steuertabellen** zu berücksichtigen, die zwar die gleichen Prozentsätze vorsehen, diesen aber weitere Einkommensbereiche zugeordnet werden.

Ab einem modifizierten zu versteuernden Einkommen in 2002 von mehr als 35.750 USD (bei Zusammenveranlagung 49.000 USD, bei getrennter Veranlagung 24.500 USD) ist eine **Mindeststeuer** (*Alternative Minimum Tax, AMT*) an Stelle der Einkommensteuer zu zahlen. Diese soll verhindern, dass der Steuerpflichtige durch steuerbegünstigte Investitionen oder durch die Inanspruchnahme anderer Steuerbefreiungen der Besteuerung entgeht. Der anzuwendende Steuersatz liegt **zwischen 26 % und 28 %**, abhängig vom Familienstand des Steuerpflichtigen.

2.5. Steuerveranlagung

Neben der Einzelveranlagung für Singles und geschiedene Personen ist für Ehegatten die **Zusammenveranlagung** oder getrennte Veranlagung vorgesehen. Des Weiteren bestehen besondere Veranlagungsformen für unverheiratete Personen, die eine Wohnung innehaben und für eine abhängige Person mehr als die Hälfte der Kosten tragen - sog. Veranlagung des **Haushaltsvorstands** - sowie für Witwen bzw. Witwer und den von ihnen abhängigen Personen.

Zur Abgabe einer Jahreseinkommensteuererklärung ist jede natürliche Person verpflichtet, soweit sie Einkünfte oberhalb bestimmter **Geringfügigkeitsgrenzen** bezieht. Der Steuerpflichtige ermittelt hierfür selbst die noch zu zahlende bzw. zu erstattende Steuer und legt üblicherweise im Fall einer Nachzahlung der Steuererklärung einen Scheck bei. Bei der Ermittlung der Steuer werden insbesondere die vom Arbeitsentgelt einbehaltene Steuer (sog. Payroll Tax) und geleistete Steuervorauszahlungen abgezogen.

Die Steuererklärung ist bis 15. April des Folgejahres, bei beschränkt Steuerpflichtigen, die keine dem Steuerabzug unterliegenden Einkünfte erzielen, ausnahmsweise bis 15. Juni abzugeben.

2.6. Steuerbelastungsvergleich

Im Folgenden wird verglichen, wie hoch die Steuerbelastung eines Arbeitnehmers mit Wohn- und Arbeitsort in den USA, Kalifornien und in Deutschland unter Zugrundelegung eines gleich hohen Jahresarbeitsentgelts in 2002 sowie gleich hoher Einnahmen aus Kapitalvermögen ist.

	Deutschland	USA	Kalifornien
	USD	USD	USD
Jahresarbeitsentgelt	80.000	80.000	80.000
Einnahmen aus Kapitalvermögen	2.500	2.500	2.500
Gesamteinnahmen	82.500	82.500	82.500
Werbungskosten-Pauschbetrag	-1.044	-4.700	-3.039
Persönlicher Freibetrag		-3.000	
Sparerfreibetrag, Werbungskosten-Pauschale	-1.601		
Vorsorge- u. Sonderausgabenpauschale	-2.001		
Zu versteuerndes Einkommen	77.854	74.800	79.461
Einkommensteuer		16.755	5.547
Einkommensteuer 2002	27.885		22.302
Solidaritätszuschlag	1.533		
Gesamtbelastung 2002	29.418		22.302

Zur Berechnung wurde ein Wechselkurs von 1 USD = 1 Euro zugrundegelegt und angenommen, dass keine regionale US-Einkommensteuer anfallen würde.

3. Die Körperschaftsteuer (*Corporate Income Tax*)

3.1. Einführung

Kapitalgesellschaften unterliegen mit ihren Einkünften der Körperschaftsteuer, die vergleichbar der Einkommensteuer auf Bundesebene (*Federal Corporate Income Tax*), auf Ebene des Bundesstaates (*State Income Tax*) und teilweise zudem von der Gemeinde erhoben wird.

In den **Bundesstaaten** fällt hierbei Körperschaftsteuer an, wenn eine enge Bindung der Kapitalgesellschaft zum Bundesstaat gegeben ist. Ist das Unternehmen in verschiedenen Staaten der USA tätig, so werden die Einkünfte jeweils von dem Staat besteuert, in dem sie erzielt wurden.

Hierzu einige Beispiele:

Bundesstaat	Steuersatz
Delaware	8,7 %
District of Columbia	9,0 %
Florida	5,5 %
New York	7,5 %
Texas	Keine staatliche Körperschaftsteuer

Die **Gemeinden** und Landkreise können ebenso eine eigene Körperschaftsteuer erheben. Diese liegt in der Regel bei einem Steuersatz von 1 % bis 2 % des Gewinns, kann allerdings auch höher sein, z. B. New York City *Income Tax* 8,85 %.

Im Folgenden beschränken sich die Darstellungen auf die Ermittlung der **Bundessteuer**.

3.2. Kapitalgesellschaften i. S. d. US-Steuerrechts

Durch das sog. *Check-the-Box-Verfahren* können die meisten Unternehmen für Zwecke der Bundessteuer *wählen*, ob sie als Kapitalgesellschaft (mit der Folge der Veranlagung zur Körperschaftsteuer) oder als **transparente Einheit** (mit der Folge einer Besteuerung unmittelbar auf Ebene ihrer Gesellschaft) behandelt werden. Dieses Verfahren sieht vor, dass das Unternehmen auf einem besonderen Besteuerungsformular ankreuzt, in welcher Weise es besteuert werden will.

Ausgeschlossen vom *Check-the-Box-Verfahren* sind allerdings folgende Unternehmen:

- Einzelunternehmen: diese werden stets als steuerlich transparente Unternehmen besteuert, so dass die erzielten Einkünfte bei dem Inhaber des Einzelunternehmens, einer natürlichen Person, der Einkommensteuer zu unterwerfen sind.
- Sog. *Corporations* werden grundsätzlich als Kapitalgesellschaft besteuert. Eine Sonderregelung ist allerdings für sog. *Subchapter S Corporations* (auch *Small Business Corporations* oder *S-Corporations* genannt) vorgesehen. Diese Gesellschaften können die Besteuerung als Personengesellschaft wählen, soweit an ihnen nicht mehr als 75 natürliche Personen mit US-Wohnsitz oder US-

Staatsbürgerschaft beteiligt sind, die Gesellschaft nur eine Aktiengattung ausgegeben hat und nicht zu einem Konzern gehört.

- Der **General Partnership** (vergleichbar der deutschen OHG), der **Limited Partnership**, der **Limited Liability Partnership** (vergleichbar der deutschen KG) sowie der **Limited Liability Company** (vergleichbar der deutschen GmbH) steht das Wahlrecht grundsätzlich offen. Besteht die Gesellschaft allerdings nur aus einem Gesellschafter, wird die Gesellschaft als Betriebsstätte des Gesellschafters erfasst und diesem die Unternehmensgewinne direkt zugerechnet.

Hinsichtlich einer Reihe von Kapitalgesellschaften sind weitere Besonderheiten bei der steuerlichen Behandlung zu berücksichtigen, auf die hier weiter jedoch nicht eingegangen wird.

Auch hinsichtlich ausländischer Kapitalgesellschaften sowie Personengesellschaften findet das **Check-the-Box-Verfahren** Anwendung. Bezogen auf **deutsche** Gesellschaftsformen ist das Wahlrecht lediglich bei Aktiengesellschaften ausgeschlossen, die immer als Kapitalgesellschaften zu behandeln sind. Hinsichtlich der übrigen Kapital- und Personengesellschaften kann jedoch die Besteuerungsart gewählt werden.

3.3. Steuerpflicht

3.3.1. Unbeschränkte Steuerpflicht

Der unbeschränkten Steuerpflicht unterliegen alle Kapitalgesellschaften bzw. Gesellschaften, welche die Behandlung als Kapitalgesellschaft im **Check-the-Box-Verfahren** gewählt haben, die nach dem Recht der USA oder ihrer Bundesstaaten errichtet worden sind.

Unerheblich ist hingegen, wo der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung liegt. Ist der **Ort der Geschäftsleitung** einer nicht nach dem US-Recht gegründeten Kapitalgesellschaft in den USA, wird die unbeschränkte Steuerpflicht nur dadurch begründet, dass der Gesellschaftssitz verlegt und die Gründungsurkunde bei der zuständigen Behörde eingereicht wird, wodurch das Unterwerfen unter die amerikanischen gesellschaftsrechtlichen Statuten erfolgt. Die unbeschränkte Steuerpflicht führt dazu, dass das gesamte, weltweit erzielte Einkommen der Kapitalgesellschaft in den USA steuerpflichtig ist.

3.3.2. Beschränkte Steuerpflicht

Ausländische Kapitalgesellschaften unterliegen mit ihren steuerpflichtigen US-Quelleneinkünften der beschränkten Steuerpflicht. Hinsichtlich der steuerlichen Behandlung der US-Quelleneinkünfte wird auf die Besteuerung beschränkt steuerpflichtiger natürlicher Personen (vgl. 2.2.2) verwiesen.

3.4. Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens

Ähnlich der Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens für Zwecke der Einkommensteuer werden zunächst alle Bruttoeinnahmen aufaddiert und davon Abzüge vorgenommen.

3.4.1. Bruttoeinnahmen

Grundsätzlich sind alle Einnahmen steuerpflichtig, soweit das Gesetz einzelne Einnahmen nicht explizit von der Steuerpflicht ausnimmt.

Bezieht eine in den USA ansässige Muttergesellschaft von ihrer in den USA ansässigen Tochtergesellschaft **Dividenden**, sind diese ganz (bei einer Beteiligung von mindestens 80 %) oder teilweise von der Besteuerung ausgenommen.

Gewinne aus der Veräußerung von Anlagegütern werden bei Kapitalgesellschaften zwar wie bei den natürlichen Personen getrennt ermittelt, jedoch unterliegen diese Gewinne ebenso dem Regelsteuersatz. Der ermäßigte Steuersatz für langfristige Veräußerungsgewinne wird nur noch natürlichen Personen gewährt (vgl. 2.3.6). Die Ermittlung der Veräußerungsgewinne bzw. –Verluste ist aber noch für die Feststellung der Abzugsfähigkeit von Veräußerungsverlusten erforderlich (vgl. 3.4.2).

3.4.2. Abzugsbeträge

Die Bruttoeinnahmen werden um die zulässigen Abzugsbeträge vermindert. Hierbei sind grundsätzlich alle Ausgaben abzugsfähig, die durch die Erwerbstätigkeit veranlasst, sowie üblich und im Normalfall notwendig sind.

Es sind jedoch einige **Besonderheiten** zu berücksichtigen. So können bspw. **Bewirtungs- und Verpflegungskosten** nur zu 50 % abgezogen werden. Arbeitgeberbeiträge zur Altersversorgung der Arbeitnehmer sind steuerlich nur dann zu berücksichtigen, wenn sie planmäßig an einen steuerlich anerkannten Trust geleistet werden. **Ausländische Steuern** können als Ausgaben berücksichtigt werden. Es besteht jedoch ein Wahlrecht, die ausländischen Steuern nicht von der Bemessungsgrundlage, sondern im Wege des Anrechnungsverfahrens von der Steuerschuld abzuziehen.

Verluste aus der Veräußerung von Anlagegütern dürfen nur mit Veräußerungsgewinnen verrechnet werden. Der verbleibende Veräußerungsverlust kann drei Jahre vor- und fünf Jahre zurückgetragen werden. Ausgeschlossen vom Verlustabzug sind allerdings in der Regel Verluste aus der Veräußerung von Vermögen der Gesellschaft an eine nahestehende Person.

3.4.3. Gewinnermittlungsmethoden

Neben der nach **US-GAAP** aufgestellten **Handelsbilanz**, die der Information der Investoren über sämtliche entscheidungsrelevante Daten dient, ist eine **Steuerbilanz** zu erstellen. Im Gegensatz zum deutschen Steuerrecht besteht eine **strikte Trennung zwischen Handels- und Steuerbilanz**, die durch zahlreiche Anpassungen von der Handelsbilanz abweicht.

Zur steuerlichen Gewinnermittlung besteht für *kleinere* Unternehmen die Möglichkeit, eine **Einnahmen-Überschussrechnung** ([Cash Method of Accounting](#)) zu erstellen. Im Regelfall wird allerdings anhand einer periodengerechten Abgrenzung ([Accrual Method of Accounting](#)) die Gewinnermittlung vorgenommen. Diese ist vergleichbar mit dem im deutschen Steuerrecht vorgesehenen **Betriebsvermögensvergleich**.

3.5. Steuersätze

Auf das steuerpflichtige Einkommen der Kapitalgesellschaft werden die folgenden gestaffelten Steuersätze erhoben:

Steuerpflichtiges Einkommen		Höhe der Steuer	
über USD	bis USD	Steuer in USD auf den erstgenannten Betrag	Prozentsatz auf den übersteigenden Betrag
0	50.000	0	15 %
50.000	75.000	7.500	25 %
75.000	100.000	13.750	34 %
100.000	335.000	22.250	39 %
335.000	10.000.000	113.900	34 %
10.000.000	15.000.000	3.400.000	35 %
15.000.000	18.333.333	5.150.000	38 %
18.333.333		6.416.667	35 %

Beispiel:

Eine US-amerikanische Kapitalgesellschaft erzielt im Wirtschaftsjahr 2002 ein steuerpflichtiges Einkommen in Höhe von 3.500.000 USD.

Körperschaftsteuer auf den Betrag von 335.000 USD: 113.900 USD

Körperschaftsteuer auf den übersteigenden Betrag:

34 % von 3.165.000 USD = 1.076.100 USD

Körperschaftsteuer 2002: 1.190.000 USD

Es ist zu prüfen, ob diese nach den Regelsteuersätzen ermittelte Körperschaftsteuer die **Alternative Mindeststeuer** ([Alternative Minimum Tax](#) auch **AMT**) übersteigt, da andernfalls die Mindeststeuer zu zahlen ist. Zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage der **AMT** müssen einige Veränderungen am regulären steuerpflichtigen Einkommen vorgenommen werden. Unter Umständen ist wegen **abweichender Abschreibungsregeln sogar** eine **weitere Buchführung** erforderlich.

Die **AMT** beträgt **20 %** der eigens ermittelten Bemessungsgrundlage. **Keine** Anwendung findet die **AMT** jedoch auf kleine Kapitalgesellschaften, die in den vorangegangenen drei Steuerjahren jährliche Bruttoumsätze von durchschnittlich maximal 7,5 Mio. USD erwirtschaftet haben. Ebenso ist die **AMT** nicht im Jahr der Gründung der Kapitalgesellschaft zu berechnen. Die gezahlte **AMT**, die im Veranlagungsjahr die Steuerschuld nach den allgemeinen Steuersätzen übersteigt, kann in den Folgejahren gegen die reguläre Körperschaftsteuerschuld gegengerechnet werden.

3.6. Besteuerungsverfahren

Kapitalgesellschaften haben bis zum 15. März des Folgejahres die Körperschaftsteuererklärung abzugeben, soweit ihr Wirtschaftsjahr dem Kalenderjahr entspricht. Bei *abweichendem* Wirtschaftsjahr verschiebt sich die Abgabefrist entsprechend. Endet bspw. das Wirtschaftsjahr zum 31. März, ist die Steuererklärung bis 15. Juni abzugeben.

In der Körperschaftsteuererklärung ist der **Steuerbetrag selbst zu ermitteln** und an die Finanzbehörde abzuführen. Soweit für das laufende Wirtschaftsjahr eine Körperschaftsteuerschuld von mindestens **500 USD** erwartet wird, sind jeweils am 15. des vierten, sechsten, neunten und zwölften Monats **Vorauszahlungen** zu leisten.

3.7. Besteuerung von Dividendenzahlungen

Werden Dividenden von der Kapitalgesellschaft an den Gesellschafter ausgezahlt, so sind die Dividenden der Einkommensteuer zu unterwerfen. Somit unterliegen die Gewinne der Kapitalgesellschaft zunächst auf Ebene der Kapitalgesellschaft der Körperschaftsteuer und sind im Ausschüttungsfall nochmals vom Gesellschafter zu versteuern. Es besteht hierbei **keine Möglichkeit**, die bereits auf Ebene der Gesellschaft gezahlte Steuer auf die Einkommensteuerschuld des Gesellschafters **anzurechnen**.

Soweit Dividenden an Gesellschafter ausgeschüttet werden, die in den USA unbeschränkt steuerpflichtig sind, ist **keine Quellensteuer** einzubehalten. Anders stellt sich dies dar, wenn die Dividende einer ausländischen Kapitalgesellschaft oder einer beschränkt steuerpflichtigen natürlichen Person zufließt. In diesem Fall ist eine Quellensteuer in Höhe von **30 %** einzubehalten, soweit das anzuwendende DBA keinen geringeren Steuersatz vorsieht (vgl. 2.2.2).

Werden Gewinne einer Kapitalgesellschaft über einen angemessenen Finanzierungsbedarf hinaus **nicht ausgeschüttet**, wird unterstellt, dass die Besteuerung auf Ebene des Gesellschafters verzögert oder vermieden werden soll. In diesem Fall greift die sog. **Accumulated Earnings Tax (AET)** ein, durch welche die Ausschüttung der Gewinne fingiert und die Besteuerung beim Anteilseigner vorweggenommen wird. Die **AET** kann im Fall einer späteren Ausschüttung der Gewinne, für die bereits **AET** entrichtet wurde, **nicht** auf die Einkommensteuer des Gesellschafters **angerechnet** werden, so dass es sich um eine **echte Strafsteuer** handelt.

3.8. Steuerbelastungsvergleich

Zum Vergleich der Steuerbelastung in den USA und in Deutschland wird eine Kapitalgesellschaft herangezogen, die im Wirtschaftsjahr 2002 ein steuerpflichtiges Einkommen von 1.000.000 USD erzielt. Es wird angenommen, dass es sich zum einen um eine in den USA gegründete Kapitalgesellschaft mit Sitz in New York City und zum anderen um eine Kapitalgesellschaft mit Sitz und Geschäftsleitung in Berlin handelt. Weiter wird davon ausgegangen, dass der Gewinn sogleich dem Gesellschafter ausgeschüttet wird, der jeweils im selben Staat ansässig ist wie die Kapitalgesellschaft. Der Gesellschafter soll dabei jeweils einkommenssteuerlich dem Spitzensteuersatz unterliegen, der in den USA 38,6 % und in Deutschland 48,5 % beträgt.

	USA in USD	Deutschland in USD
Steuerpflichtiges Einkommen	1.000.000	1.000.000
Gewerbesteuer (Hebesatz Berlin 410 % = ca. 17 %)		170.000
Lokale Körperschaftsteuer der Stadt (New York City 8,85%)	88.500	
Zwischensumme	911.500	830.000
Körperschaftsteuer des Bundesstaats (New York 8,0 %)	72.920	
Zwischensumme	838.580	830.000
Körperschaftsteuer des Bundes	285.120	207.500
Solidaritätszuschlag 5,5 %		11.412
Verbleibender Nettobetrag bei der Gesellschaft	553.460	611.088
Steuerbelastung auf Ebene der Gesellschaft	44,65 %	38,89 %
Einkommensteuer des Bundes	213.635	148.189
Solidaritätszuschlag 5,5 %		8.150
Einkommensteuer des Bundesstaats (New York 6,85 %)	37.912	
Einkommensteuer der Stadt NY 4 %	22.138	
Verbleibender Nettobetrag beim Gesellschafter	279.775	454.749
Steuerbelastung auf Ebene des Gesellschafters	27,37 %	15,63 %
Steuerbelastung des Einkommens insgesamt	72,02 %	54,52 %

Da in den USA die an eine natürliche Person ausgeschüttete Dividende voll der Einkommensteuer unterworfen wird, ergibt sich eine weit höhere Gesamtsteuerbelastung als in Deutschland, da hier ab 2001 die an eine natürliche Person gezahlte Dividende nur noch zur Hälfte der Einkommensteuer unterliegt.

4. Die Erbschaft- und Schenkungsteuer

Die Erbschaft- und Schenkungsteuer kann sowohl vom Bund als auch von den Einzelstaaten erhoben werden.

Auf **Bundesebene** unterliegen alle US- Bürger oder Ausländer, die zum Zeitpunkt des Erbfalles bzw. der Schenkung in den USA ansässig waren, mit ihrem gesamten in- und ausländischen Vermögen der Erbschaft- und Schenkungsteuer. Nicht ansässige Ausländer werden zur Erbschaft- und Schenkungsteuer hinsichtlich ihres körperlichen US-Vermögens herangezogen. Zudem wird für Zwecke der Erbschaftsteuer das immaterielle Vermögen berücksichtigt. US-Bürger und **Green Card-Inhaber**, die ihre Staatsangehörigkeit bzw. ihren Green Card-Status aufgeben, um der US-Erbschafts- und Schenkungsbesteuerung zu entgehen, werden für weitere **10 Jahre** als erweitert beschränkt steuerpflichtig behandelt.

Die Bemessungsgrundlage der **Bundesschenkungsteuer** ermittelt sich jeweils nach dem Wert der Schenkung. Hiervon können noch bestimmte Beträge abgezogen werden, insbesondere ein einmaliger **Freibetrag**, der in 2002 **1.000.000 USD** beträgt. Dieser Freibetrag wird hinsichtlich aller Schenkungen eines Steuerpflichtigen zu Lebzeiten insgesamt **einmalig** abgezogen. Beschränkt Steuerpflichtigen steht hingegen nur ein einmaliger Freibetrag von **60.000 USD** zu.

Der den Freibetrag übersteigende Betrag wird einem **gestaffelten Steuertarif** unterworfen, der mit **18 %** (bei einer Bemessungsgrundlage bis 10.000 USD) beginnt und **bis zu 55 %** (bei einer Bemessungsgrundlage über 3.000.000 USD) ansteigt. Der Steuersatz ist im Gegensatz zur deutschen Erbschaft- und Schenkungsteuer **unabhängig vom Verwandtschaftsgrad** zwischen Schenker und Beschenkten. Er gilt sowohl für unbeschränkt als auch beschränkt Steuerpflichtige.

Durch die Steuerreform vom Juni 2001 wurde der Spitzensteuersatz bis 2009 auf 45 % herabgesetzt. Im Jahr 2010 werden die Regelungen zwischen Erbschaft- und Schenkungsteuer auseinander fallen. **In 2010 wird keine Erbschaftsteuer erhoben!** Ab 2011 ist aber wieder Erbschaftsteuer in Höhe der heute geltenden Steuersätze zu entrichten. **Die Schenkungsteuer wird weiterhin erhoben.** Jedoch beträgt der Spitzensteuersatz ab 2010 nur noch 35 %.

Bundeserbschaftsteuer fällt an, wenn der Wert aller Schenkungen und der Erbschaft den oben genannten einmaligen Freibetrag übersteigt. Der verbleibende Betrag wird dem gestaffelten Steuertarif unterworfen, der mit dem der Schenkungsteuer identisch ist. Die bereits zu Lebzeiten gezahlte Schenkungsteuer wird auf die Erbschaftsteuer angerechnet, so dass der überschießende Betrag zu zahlen ist.

Steuerbelastungsvergleich zwischen der US-Bundeserbschaftsteuer und der deutschen Erbschaftsteuer:

Es wird angenommen, dass der Erblasser in 2002 seinem Sohn ein Vermögen von 1.000.000 USD vererbt. Schenkungen zu Lebzeiten erfolgten nicht. Es wird von einem Umtauschkurs von 1 USD = 1 EURO ausgegangen.

	US-Bundessteuer in USD	Deutsche Steuer in USD
Erbschaft	1.000.000	1.000.000
Freibetrag	1.000.000	200.000
Bemessungsgrundlage		800.000
Erbschaftsteuer	0	152.000

Zudem fällt die **Generationen-Überspringersteuer** (**Generation Skipping Tax**) an, wenn Vermögen auf die übernächste Generation - etwa vom Großvater auf den Enkel – übertragen wird.

Zur Ermittlung der Schenkung- und Erbschaftsteuer der **Bundesstaaten** wird zwar meist auf die Bemessungsgrundlage der Bundessteuer zurückgegriffen - jedoch weichen die weiteren Regelungen der einzelnen Bundesstaaten stark voneinander ab, so dass hier keine einheitliche Aussage getroffen werden kann.

Eine Schenkung oder Erbschaft kann sowohl in den USA als auch in einem anderen Land zur Besteuerung führen, so dass unter Umständen eine **Doppelbesteuerung** vorliegt. USA und Deutschland haben zur Vermeidung der Doppelbesteuerung ein

Doppelbesteuerungsabkommen auf dem Gebiet der Nachlass-, Erbschaft- und Schenkungsteuer geschlossen.

5. Die Umsatzsteuer (*Sales Tax*)

Auf Bundesebene fällt in den USA keine Umsatzsteuer an.

Jedoch erheben die **Bundesstaaten** mit **Ausnahme** von

- Delaware,
- Montana,
- New Hampshire,
- Oregon und
- Alaska

sowie viele lokale Gebietskörperschaften eine Umsatzsteuer.

Da die Durchführung der Umsatzbesteuerung von den Bundesstaaten geregelt wird, liegt **kein landesweit einheitliches System** vor, so dass letztlich auf das Steuerrecht des Bundesstaates abzustellen ist, in dem Umsätze getätigt werden.

Durch die Umsatzsteuer sollen jedoch nur Endverbraucher belastet werden. Die Umsatzsteuer wird deshalb auch als Einphasensteuer bezeichnet. **Unternehmer**, die Lieferungen für die Produktion oder den Wiederverkauf beziehen, werden von der Umsatzbesteuerung freigestellt, soweit sie dem Lieferanten eine **Befreiungserklärung** unter Angabe einer sog. **Sales Tax Exemption Certificate Number** vorlegen können.

Der **Steuersatz** der Umsatzsteuer liegt im Regelfall zwischen **3 %** (Colorado) und **6,5 %** (Minnesota und Nevada), übersteigt jedoch im Einzelfall diesen Steuersatz (New York **8,25 %**).

6. Besitzsteuern

Die meisten Bundesstaaten und lokalen Gebietskörperschaften erheben eine Steuer auf das Grundvermögen (**Grundsteuer** oder **Real Property Tax**). Auch hier kann **keine einheitliche** Aussage hinsichtlich der Ermittlung und Höhe der Steuer getroffen werden.

Durchschnittlich beläuft sich die Steuer, abhängig vom Ort, in dem das Grundvermögen liegt, auf etwa 0,5 % bis 2,5 % des Grundvermögenswertes.

Einige Bundesstaaten und lokale Gebietskörperschaften erheben zudem eine Steuer auf bewegliches materielles oder immaterielles Betriebs- oder Privatvermögen (**Vermögensteuer** oder **Property Tax**).

Der Bund sieht hingegen weder eine Grund- noch eine Vermögensteuer vor.

7. Fazit

Einzelpersonen unterliegen in den USA einer geringeren Besteuerung ihres Einkommens als in Deutschland.

Allerdings zeigt sich, dass nicht zuletzt durch die Steuerreform in 2001 die steuerliche Situation der **Kapitalgesellschaften in Deutschland** und die ihrer Anteilseigner besser ist als die der US-Kapitalgesellschaften.

Sollte man erhoffen, in den USA würde die Durchführung der Besteuerung für den einzelnen transparenter und die Erfüllung der Steuererklärungspflichten einfacher sein als in Deutschland, so wird man sicherlich von der Realität enttäuscht. Zum einen fallen **pro Steuerart oftmals zwei oder gar drei Steuerveranlagungen** an, da sowohl der Bund, die Einzelstaaten als auch lokale Gebietskörperschaften ihr Besteuerungsrecht geltend machen.

Hierbei treten **Doppelbesteuerungen** auf und werden nicht im vollen Umfang ausgeglichen. Steuererklärungen sind unter Verwendung einer Vielzahl von Formularen zu erstellen, die der Steuerpflichtige mit Hilfestellung von ausführlichen Erläuterungen ausfüllen muss. Zudem hat der Steuerpflichtige die **Steuerlast selbst zu ermitteln**.

Mit der im Juni 2001 beschlossenen Steuerreform hat die USA jedoch wieder einmal gezeigt, dass sie zielorientiert handelt und sich **nicht** - wie der deutsche Gesetzgeber - um **Systemgerechtigkeit** kümmert.

Die Einkommensteuersätze wurden quasi rückwirkend zum 1.1.2001 herabgesetzt. Die US-Steuerzahler erhalten eine **Steuerzuschritt**, mit der sie - so die Hoffnung der Regierung - die lahrende Konjunktur ankurbeln sollen.

– keine Haftung für die Richtigkeit der Daten –